

Federf. Stadtamt: Dezernat III

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuß	Erster Beigeordneter Dr. Andriske	05.12.2002	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	12.12.2002	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Gladbeck über die Nutzung des MHKW Essen-Karnap

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

I. Entwicklung ab 1965

Die Stadt Gladbeck hatte 1965 als kreisfreie Stadt, zusammen mit den anderen "Karnap-Städten", mit der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG (RWE) einen Vertrag bezüglich der Abfallentsorgung im Müllheizkraftwerk (MHKW) Essen-Karnap geschlossen. Nach diesem Vertrag und weiteren Ergänzungsverträgen hat die Stadt Gladbeck das Recht, bis zu 6 % der Durchsatzkapazität des MHKW in Anspruch zu nehmen.

Zum 01.07.1976 wurde die Stadt Gladbeck infolge der kommunalen Gebietsreform in den Kreis Recklinghausen eingegliedert. Die Abfallentsorgungshoheit ging durch das Zweite Gesetz der Funktionalreform vom 18.09.1979 mit Wirkung vom 01.01.1981 auf den Kreis Recklinghausen über.

Auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses vom 26.03.1982 wurde beim Kreis beantragt, der Stadt die Abfallbeseitigungspflicht zu übertragen. Dieser Antrag wurde durch den Kreistag am 09.07.1982 abgelehnt.

Stattdessen wurde die Kreisverwaltung beauftragt, mit der Stadt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung zu schließen; dies ist am 18.01./ 20.01.1984 geschehen.

Nach Widersprüchen gegen die Gebührenveranlagung des Kreises Recklinghausen, erfolglosen Klagen vor dem VG Gelsenkirchen und OVG Münster reichte die Stadt Gladbeck aufgrund Ratsbeschluss vom 18.09.1995 Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ein. Über den Weg der Feststellung der Nichtigkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. ersatzweisen Feststellung, dass die Stadt die Abfallbeseitigung im MHKW Essen-Karnap nicht für den Kreis Recklinghausen durchführt, sollte die Frage der Abfallhoheit der Stadt Gladbeck gerichtlich entschieden werden.

In der mündlichen Verhandlung am 05.11.1998 brachte das Verwaltungsgericht deutlich zum Ausdruck, dass die Klage als unbegründet zurückgewiesen werde und empfahl der Stadt zum Zwecke der Einsparung der dann erheblichen Gerichtskosten (325.000 DM) die Rücknahme der Klage.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss am 09.11.1998 die Rücknahme der Klage. Am 28.11.1998 wurden die entsprechenden Widersprüche gegen die Gebührenbescheide des Kreises Recklinghausen zurückgenommen.

Damit wird die Abfallentsorgungshoheit des Kreises Recklinghausen nicht mehr infrage gestellt und ist nicht mehr Gegenstand einer notwendigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Nutzung des MHKW Essen-Karnap. Die Ausführungen dienen der Vervollständigung des geschichtlichen Ablaufes.

II. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Im Rahmen der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen wurde zur weiteren Nutzung der der Stadt Gladbeck vertraglich zustehenden Kapazitäten im MHKW Essen-Karnap am 18. / 20. 01.1984 nach Beschluss des Kreistages und des Rates der Stadt Gladbeck eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Nach dieser Vereinbarung führt die Stadt Gladbeck die Abfallentsorgung nach Weisung des Kreises Recklinghausen im MHKW Essen-Karnap durch.

Der Kreis Recklinghausen erstattet der Stadt Gladbeck die ihr aufgrund des Vertrages mit der RWE entstehenden Kosten. Diese werden in die Kalkulation der einheitlichen Gebühr für die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen einbezogen. Die Stadt Gladbeck ist im Gegenzug verpflichtet, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Abfallbeseitigungssatzung zu zahlende einheitliche Gebühr an den Kreis Recklinghausen zu entrichten. Die Vereinbarung läuft am 31.12.2002 aus.

Zur Beibehaltung dieser Regelungen ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortzuführen. Die Vereinbarung ist für die Stadt vorteilhaft:

- Die Stadt regelt in eigener Verantwortung die technischen Einzelbedingungen und Abläufe unmittelbar mit dem MHKW (Karnap-Dezernenten Konferenz).
- Der gesamte Karnap-Verbund und die daraus resultierenden vertraglichen Bindungen (VEKS und DEKS) haben damit eine Klammer.
- Bei Nichtnutzung des MHKW durch die Stadt würden die Entsorgungskosten des Kreises und somit die kreiseinheitliche Abfallgebühr steigen. Es erhöhten sich damit auch die Abfallgebühren in Gladbeck und in den anderen Kreisstädten.
- Der Kreis müsste Gladbeck einer anderen Entsorgungseinrichtung zuordnen (z.B. RZR Herthen), was zu höheren Transportkosten und damit zu höheren Gebühren allein in Gladbeck führte.

Die Kreisverwaltung Recklinghausen hat den Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Laufzeit 01.01.2003 - 31.12.2014 (Ende der Laufzeit des Vertrages zwischen der Stadt Gladbeck und der RWE) vorgelegt.

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Kreistag und den Rat der Stadt Gladbeck ist nach jeweils erfolgter Beschlussfassung der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

I. Investitionen (jährlich)

keine

Zuschüsse Dritter

Eigenmittel	_____
II. Folgekosten	_____ keine _____
Betriebskosten	_____
Kalkulatorische Kosten (jährlich)	_____

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gladbeck bezüglich der Entsorgung im Müllheizkraftwerk (MHKW) Essen-Karnap bis zum 31.12.2014 gemäß Anlage 1

Der Bürgermeister

Schwerhoff

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: